

Inhaltsverzeichnis

B

Verwaltungspraxis	5
I	
Zivilrecht	6
1 Familienrecht	6
II	
Raumplanung, Bauwesen, Gewässer, Energie, Verkehr	11
1 Bau- und Planungsrecht	11

B

Verwaltungspraxis

I. Zivilrecht

1. Familienrecht

1.1 § 4 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz und Art. 25 ZGB

Regeste:

§ 4 Abs. 1 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz – Die zuständige Gemeinde leistet die im richterlichen Entscheid oder im vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge. Der zivilrechtliche Wohnsitz der betroffenen Person ist auch für die Alimentenbevorschussung relevant. (Erw. II. 3.).

Art. 25 Abs. 1 ZGB – Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Ist keine der genannten Konstellationen einschlägig, gilt somit der Aufenthaltsort des Kindes als dessen zivilrechtlicher Wohnsitz (Erw. II. 4.3.).

Aus dem Sachverhalt:

A. A. B. ist am 28. Januar 2007 geboren. Sie ist die Tochter von C. B. (S., AR) und D. E. (T., GR, zur Zeit Justizvollzugsanstalt J, U., GR). Die elterliche Sorge für A tragen die Eltern gemeinsam.

B. Seit dem 14. Oktober 2008 haben die Eltern C. B. und D. E. keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr. C. B. oblag sodann die Obhut über A. B.. Seit dem 27. Juli 2012 besteht zudem eine Beistandschaft für A..

C. Mit superprovisorischer Verfügung vom 6. November 2020 entzog die KESB Appenzell Ausserrhoden den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht. (. . .)

D. Mit Entscheid vom 25. Februar 2021 bestätigte die KESB Appenzell Ausserrhoden den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und verfügte die behördliche Unterbringung von A. B. vom 25. Februar 2021 bis 29. Juni 2021 in der Sozialpädagogischen Wohngruppe K. (V., AR). (. . .)

E. Mit Entscheid vom 29. Juni 2021 hat die KESB Appenzell Ausserrhoden A. B. superprovisorisch im Kantonalen Jugendheim M., W., SG, fürsorgerisch behördlich für einen befristeten Aufenthalt (6 Wochen) untergebracht. (. . .) A. B. hielt sich schlussendlich bis am 13. September 2021 im Kantonalen Jugendheim M. auf.

F. Seit dem 1. August 2021 ist F. G. als neue Beistandsperson durch die KESB Appenzell Ausserrhoden eingesetzt. Mit Bericht vom 9. September 2021 informierte

die Beiständin die KESB Appenzell Ausserrhoden, dass A. B. per 13. September 2021 in die Pflegefamilie H. I. (X., ZG) übertreten könne.

G. Ab dem 13. September 2021 war A. B. sodann durch die KESB Appenzell Ausserrhoden über die Organisation N. (Ambulante und stationäre Kinder- & Jugendbetreuung, Y., ZH) bei H. I. und R. Q. in X., ZG, untergebracht. Am 27. Juli 2022 wechselte A. B. zu P. und O. Z., welche ebenfalls in X., ZG, wohnen.

H. Mit Entscheid vom 25. Oktober 2021 verfügte die Alimentenhilfe S., AR, die Einstellung der Inkassohilfe und Bevorschussung für A. B. rückwirkend per 28. Februar 2021.

I. Nachdem das Gesuch um Übernahme der Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe per 13. September 2021 zuerst beim Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj) AE und beim kjj OE eingereicht worden war, stellte P. UE., Beraterin Sozialhilfe Gemeinde S., den durch die Beistandsperson F. G. unterzeichneten Antrag vom 24. März 2022 auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für A. B. mit E-Mail vom 7. April 2022 bei der Alimenteninkassostelle eff-zett, Ü. Diesen Antrag lehnte eff-zett aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der Einwohnergemeinde X. am 26. April 2022 ab. (. . .)

J. (. . .)

K. Mit Beschluss vom 14. Juli 2022 erliess der Gemeinderat X, ZG, handelnd durch die Abteilung Soziales, eine beschwerdefähige Verfügung und wies die Beschwerde ab. In der Begründung führte er aus, dass A. B. in X. keinen Wohnsitz nach Art. 25 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) habe. Gemäss den Ausführungen im Basler Kommentar gehe der Gesetzgeber bei der Interpretation von Art. 25. Abs. 1 ZGB nämlich vom Grundsatz eines abgeleiteten Wohnsitzes aus: Stehe das Kind unter der elterlichen Sorge beider Eltern und hätten diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, so befände sich der Wohnsitz des Kindes am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind stehe. Massgebend sei nur die formelle Obhutsberechtigung, welche einem Elternteil im Rahmen einer Kindes- oder Eheschutzmassnahme sowie während eines Scheidungsprozesses übertragen werde. Unerheblich sei somit, wo sich das Kind tatsächlich aufhalte und von wem es betreut werde. (. . .)

L. Mit Schreiben vom 3. August 2022 erhob die Gemeinde S., handelnd durch das Ressort Soziales (nachfolgend: Beschwerdeführerin), Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug gegen den Entscheid der Einwohnergemeinde X. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) vom 14. Juli 2022. Sie beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Beschwerdegegnerin zur Leistung der Alimentenbevorschussung ab dem 21. September 2021 (recte: 13. September 2021)

zu verpflichten; eventualiter sei der Wohnsitz von A. B. festzustellen; dies unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin. Die Beschwerdeführerin macht in der Begründung u.a. geltend, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Kind Wohnsitz an dessen Aufenthaltsort erhalte, wenn sowohl bei beiden Elternteilen die Obhut entzogen wurde und die Elternteile nicht mehr gleichen Wohnsitz haben. Dabei sei gemäss Bundesgericht derjenige Zeitpunkt relevant, an welchem sich die zweite Bedingung (Entzug Obhut oder Aufgabe gemeinsamer Wohnsitz) realisiere. (. . .)

(. . .)

Aus den Erwägungen:

(. . .)

II.

1. Unbestritten zwischen den Parteien ist vorliegend, dass A. B. ab dem 13. September 2021 bei H. I. und R. Q. in X., ZG, untergebracht wurde. Strittig ist in casu, wo A. B. ihren Wohnsitz hat und welches Gemeinwesen ab dem 13. September 2021 für die Alimentenbevorschussung der Unterhaltsbeträge zuständig ist (. . .).

2. (. . .)

3. Die Beschwerdegegnerin führt im Entscheid vom 14. Juli 2022 aus, dass sowohl weder aufgrund des zivilrechtlichen Wohnsitzes noch aufgrund des Unterstützungswohnsitzes nach ZUG eine Zuständigkeit der Gemeinde X. gegeben sei. Vorab zu klären ist daher, ob für die Zuständigkeit der Alimentenbevorschussung der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Unterstützungswohnsitz massgebend ist.

Gemäss § 4 Abs. 1 Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz leistet die zuständige Gemeinde die im richterlichen Entscheid oder im vormundschaftlich genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegten Unterhaltsbeiträge. Welches die zuständige Gemeinde ist, wird hingegen weder im Gesetzes- noch im Verordnungstext weiter spezifiziert. Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. September 1992 zum Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträge (Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz; Vorlage Nr. 7841) hält zu § 4 fest, dass die Zuständigkeit – wie bei der Inkassohilfe – bei der vormundschaftlich zuständigen Gemeinde liegt. Die vormundschaftliche Gemeinde entspricht seit 2013 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person zuständig. Relevant ist dabei der zivilrechtliche Wohnsitz. Folglich ist der zivilrechtliche Wohnsitz auch für die Alimentenbevorschussung relevant.

4. Nachfolgend zu klären ist somit, wo sich der zivilrechtliche Wohnsitz von A. B. seit dem 13. September 2021 befindet.

4.1. Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass der Wohnsitz von A. B. am Wohnsitz ihrer Mutter gegeben sei. Sie erachtet die formelle Obhutsberechtigung als massgebend und sieht diese in der Unterhalts- und Sorgerechtsvereinbarung vom 15. Oktober 2007, wonach die Obhut im Falle einer Trennung bei der Mutter liege, als gegeben. Die Beschwerdeführerin stellt sich dagegen auf den Standpunkt, dass der zivilrechtliche Wohnsitz von A. B. an ihrem Aufenthaltsort in X. sei, da beide Eltern nicht mehr am gleichen Ort wohnen würden und ihnen die Obhut entzogen sei.

4.2. Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person grundsätzlich an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Der Wohnsitzbegriff setzt sich aus einem objektiven, äusseren (physischer Aufenthalt) und einem subjektiven, inneren Element (Absicht dauernden Verbleibens) zusammen. Bei der Absicht des dauernden Verbleibens ist nicht auf den tatsächlichen Willen einer Person abzustellen. Zu ermitteln ist vielmehr, auf welche Absicht die erkennbaren Umstände objektiv schliessen lassen (BGE 137 II 122 E. 3.6). Um den Wohnsitz einer Person festzustellen, ist die Gesamtheit ihrer Lebensumstände in Betracht zu ziehen: Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich an demjenigen Ort, wo sich die meisten Aspekte des persönlichen, sozialen und beruflichen Lebens der betroffenen Person konzentrieren, sodass deren Beziehungen zu diesem Zentrum enger sind als jene zu einem anderen Ort (BGE 125 III 100 E. 3.). Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet sich im Normalfall am Wohnort, wo man schläft, die Freizeit verbringt und wo sich die persönlichen Effekten befinden, nicht am Arbeitsort (BSK ZGB I- STAEHELIN, 6. Aufl. 2018, Art. 23 N 6). Dabei lässt sich gemeinhin kein strikter Beweis erbringen, sodass eine Abwägung aufgrund von Indizien erforderlich ist. Dies bedingt eine sorgfältige Berücksichtigung und Gewichtung sämtlicher Berufs-, Familien- und Lebensumstände (Urteil des Bundesgerichts 2C_270/2012 vom 1. Dezember 2012 E. 2.3.). Unmassgebend für den zivilrechtlichen Wohnsitz ist, wo eine Person angemeldet ist und ihre Schriften hinterlegt hat (BGE 133 V 309, 313; 132 I 29, 36; 131 I 145, 149; 127 V 241; 125 III 101; 123 I 293 f.; 108 Ia 255; 102 IV 164; 88 III 139; BGer vom 1.12.2012, 2C_270/2012, E. 2.3; ASA 63, 1994/95, 839; ZR 1983, 144).

4.3. Als Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge gilt der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Ist keine der genannten Konstellationen einschlägig, gilt nach Art. 25 Abs. 1 ZGB somit der Aufenthaltsort des Kindes als dessen zivilrechtlicher Wohnsitz. Für den Aufenthalt genügt die tatsächliche Ortsanwesenheit. (. . .)

4.4. A. B. steht unter der elterlichen Sorge ihrer Eltern, die keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr haben. Am 6. November 2020 wurde beiden Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Somit steht den Eltern von A. B. seit dem 6. November 2020 zwar noch die elterliche Sorge, nicht aber die Obhut zu. Gestützt auf Art. 25 Abs. 1 ZGB und das in Ziff. 4.3. erwähnte Urteil hatte A. B. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz somit ab dem 6. November 2020 an ihrem Aufenthaltsort. Beim zivilrechtlichen Wohnsitz steht dem Anknüpfungspunkt am Aufenthaltsort des Kindes auch eine Fremdplatzierung nicht entgegen resp. kann der Wohnsitz eines minderjährigen Kindes auch nach dessen Fremdplatzierung noch ändern (vgl. E. 4.3). Folglich befindet sich der Wohnsitz von A. B. seit dem 13. September 2021, als sie nach X. zog, in X..

5. Die Einwohnergemeinde X. hat als zuständige Gemeinde die Unterhaltsbeiträge ab dem 13. September 2021 somit zu bevorschussen, wenn auch die weiteren Voraussetzungen nach dem Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetz erfüllt sind.

(. . .)

6. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich per 13. September 2021 der zivilrechtliche Wohnsitz von A. B. in X., ZG, und nicht bei der Mutter in S., AR, befunden hat. Die Eltern von A. B. haben den Wohnsitz seit dem 14. Oktober 2008 nicht am gleichen Ort und beiden Elternteilen wurde die Obhut beziehungsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind am 6. November 2020 entzogen. Somit bestimmt sich der Wohnsitz von A. nach den zivilrechtlichen Regeln nach dem Ort ihres – gewöhnlichen oder schlichten – Aufenthalts. Da A. B. ab dem 13. September 2021 dauerhaft bei den Pflegeeltern in X., ZG untergebracht war, hat sie zivilrechtlichen Wohnsitz an ihrem Aufenthaltsort bei den Pflegeeltern in X., ZG begründet.

7. Die Verwaltungsbeschwerde ist begründet und gutzuheissen.

(. . .)

Beschluss des Regierungsrats vom 14. März 2023 (DI 2023-030)

II. Raumplanung, Bauwesen, Gewässer, Energie, Verkehr

1. Bau- und Planungsrecht

1.1 Pergola, §§ 4a und 25a V PBG

Regeste:

§§ 4a und 25a V PBG – Das Einreichen eines Baugesuchs bzw. das Einholen einer Bewilligung ist notwendig, wenn Bauten oder Anlagen errichtet oder geändert werden (E. 3 b). Pergolen stellen in der Regel keine Kleinbauten gemäss § 4a V PBG dar, da sie über keine feste Überdachung und Seitenwände verfügen und damit keinen Schutz für Menschen, Tiere oder Sachen bieten. Folglich ist für deren Errichtung das Einreichen eines Baugesuchs nicht notwendig. Jedoch handelt es sich bei Pergolen grundsätzlich um geringfügige Bauvorhaben, welche gemäss § 44a Abs. 1 PBG der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden sind (E. 3 c und d). Die Anforderungen an Umfang und Inhalt einer Bauanzeige sind dabei dem § 25a V PBG zu entnehmen (E. 3 d).

Aus dem Sachverhalt:

A. Das Grundstück Nr. xx (nachfolgend: GS xx) ist im Miteigentum von A. und B. und befindet sich in der Wohnzone 2 (W2).

B. Am 5. Juni 2020 reichten A. und B. eine Bauanzeige (zz) beim Gemeinderat yy für eine Änderung ihres Sitzplatzes auf dem GS xx ein. Darin wurde festgehalten, dass die Rückwand der bestehenden Sitzplatzkonstruktion auf die südliche Grundstücksgrenze hin zurückgebaut und das bestehende Sichtmauerwerk mit Wechselsichtmauerwerk Santuro ersetzt werde.

C. Am 1. Juli 2020 reichten A. und B. eine «Nacheingabe Pergola» bei der Bauabteilung der Gemeinde yy ein. Zu den bereits am 5. Juni 2020 eingereichten skizzierten Schnitten fügten sie einen Grundrissplan hinzu, auf welchem im Südwesten des Grundstücks ein rotes Rechteck mit Massangaben eingezeichnet ist.

D. Mit «Entscheid über Baugesuch (Bauanzeige)» vom 6. Juli 2020 stimmte die Abteilung Bau der Einwohnergemeinde yy (nachfolgend: Abteilung Bau) der Bauanzeige zz inkl. Eingabe vom 1. Juli 2020 unter Bedingungen und Auflagen zu.

E. Mit Schreiben vom 22. September 2021 wies die Abteilung Bau A. und B. darauf hin, dass sie festgestellt hätten, dass sich auf dem Sitzplatz des GS xx eine Pergola befinde, die auf den eingereichten Plänen nicht ersichtlich sei. Dies bedürfe gestützt auf § 44 Planungs- und Baugesetz einer Baubewilligung und es sei innert 45 Tagen ein entsprechendes Baugesuch einzureichen.

F. Am 19. Oktober 2021 gaben A. und B. in einem Schreiben kund, dass sie den

«Entscheid» bzw. das Schreiben vom 22. September 2021 der Abteilung Bau nicht akzeptieren würden.

G. Mittels Verfügung vom 5. Oktober 2022 forderte der Gemeinderat yy A. und B. erneut auf, für die Pergola ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Werde für die Pergola kein Baugesuch eingereicht, sei diese innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Verfügung abzubrechen und der gesetzliche Zustand sei wiederherzustellen. Falls dies unterlassen werde, drohe die Gemeinde yy eine Ersatzvornahme an.

H. Am 6. Oktober 2022 erhoben A. und B. (nachfolgend: Beschwerdeführende) Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Zug gegen die Verfügung des Gemeinderats yy (nachfolgend: Beschwerdegegner) vom 5. Oktober 2022 und beantragten darin deren Aufhebung.

Zur Begründung machten die Beschwerdeführenden geltend, dass es sich bei einer «ungedeckten Pergola» nicht um eine Kleinbaute handle. Zudem sei mit dem «Entscheid über Baugesuch (Bauanzeige)» vom 6. Juli 2020 der Pergola bereits zugestimmt worden. Grundriss und Schnitt der Baueingabe würden mit der heute gebauten Anlage übereinstimmen, einzig die Balken der Pergola hätten gefehlt. Aus dem Titel der Nacheingabe vom 1. Juli 2020 sei jedoch ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Pergola handeln würde. Die geforderte nachträgliche Baueingabe könne sich aus diesem Grund lediglich auf die Balken beziehen. Dass für diese nun Näherbaurechte verlangt würden, sei unverhältnismässig, da die Balken keine erhebliche Einwirkung auf die Nachbarschaft hätten.

(...)

J. Der Beschwerdegegner nahm am 9. November 2022 zu der Verwaltungsbeschwerde Stellung und beantragte, dass an der Aufforderung, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen, festzuhalten sei. Ferner beantragte er die Durchführung eines Augenscheins.

(...)

L. Am 6. März 2023 führte die Baudirektion in Anwesenheit der Beschwerdeführenden sowie Vertretern des Beschwerdegegners einen Augenschein auf dem GS xx durch. In der Folge wurde den Parteien das Augenscheinprotokoll zugestellt und ihnen die Gelegenheit gegeben, allfällige Ergänzungen und Berichtigungen zum Protokoll sowie eine abschliessende Stellungnahme einzureichen.

(...)

Aus den Erwägungen:

(...)

2. Die Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (neu PBG; BGS 721.11) sowie die Totalrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 20. November 2018 (neu V PBG; BGS 721.111) sind per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Bauanzeige zz wurde am 5. Juni 2020 eingereicht. Übergangsrechtlich gelangt daher die Bestimmung § 71a Abs. 1 Bst. b neu PBG zur Anwendung, wonach auf Baugesuche und Sondernutzungspläne in denjenigen Gemeinden, welche ihre Bauvorschriften noch nicht an die sich an der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) orientierenden Baubegriffe und Messweisen angepasst haben, das bisherige Recht (in Kraft bis 31. Dezember 2018) Anwendung findet (nachfolgend: PBG und V PBG).

3. Die Beschwerdeführenden monieren, dass es in casu um eine Pergola gehe, die keine Kleinbaute darstelle und deshalb keiner Baubewilligung bedürfe. Zudem sei mit dem «Entscheid über Baugesuch (Bauanzeige)» vom 6. Juli 2020 der Pergola bereits zugestimmt worden; Grundriss und Schnitt der Baueingabe würden mit der heute gebauten Anlage übereinstimmen, einzig die Balken der Pergola hätten gefehlt. Aus dem Titel der Nacheingabe vom 1. Juli 2020 sei jedoch ersichtlich gewesen, dass es sich um eine Pergola handle. Die geforderte nachträgliche Baueingabe könne sich aus diesem Grund lediglich auf die Balken beziehen. Dass für diese nun Näherbaurechte verlangt würden, sei unverhältnismässig, da die Balken keine erhebliche Einwirkung auf die Nachbarschaft hätten.

a) Zunächst ist festzuhalten, dass sich beide Verfahrensparteien darüber einig sind, dass es sich bei der fraglichen Konstruktion um eine sogenannte Pergola handelt. Dies ist somit unbestritten, weswegen sie im Weiteren als solche bezeichnet wird. Uneinig sind sich die Parteien jedoch darüber, ob die Pergola als Kleinbaute zu qualifizieren ist. Dies wird nachfolgend geklärt werden, zumal die Notwendigkeit eines Baugesuchs von dieser Qualifikation abhängt.

b) Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Auch im kantonalen Recht bedarf es für die Erstellung, Änderung oder Nutzungsänderung von Bauten und Anlagen einer Bewilligung der zuständigen Gemeindebehörde (§ 44 Abs. 1 PBG). Bauten und Anlagen sind gemäss § 4 Abs. 1 V PBG künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Unter den Begriff der Baute fallen auch Kleinbauten. Kleinbauten werden als eingeschossige, nicht Wohn- oder Gewerbebezwecken dienende selbständige Nebengebäude von höchstens 50 m² Grundfläche, 3,50 m Gebäudehöhe und 5 m Firsthöhe definiert (§ 4a Abs. 1 V

PBG). Von Bauten bzw. Kleinbauten sind geringfügige Bauvorhaben zu unterscheiden. Geringfügige Bauvorhaben und Solaranlagen, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, sind der zuständigen Gemeindebehörde nur mittels Bauanzeige zu melden (§ 44a Abs. 1 PBG). Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarschaft an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 139 II 134, E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_658/2013 vom 24. Januar 2014, E. 4.1, je mit Hinweisen). In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird also zwischen dem einfachen bzw. ordentlichen Baubewilligungsverfahren und der Bauanzeige unterschieden. Zu beachten ist, dass die Bauanzeige kein förmliches Baubewilligungsverfahren darstellt, sondern dem Zweck dient, bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde vorfrageweise abzuklären, ob ein Bauvorhaben einer Baubewilligung bedarf bzw. ob ein förmliches Baugesuch einzureichen ist.

c) Es stellt sich hier die Frage, ob eine Pergola eine Klein- oder eine geringfügige Baute darstellt. Gemäss kantonaler Rechtsprechung handelt es sich bei Pergolen üblicherweise nicht um Kleinbauten gemäss § 4a V PBG, da sie über keine feste Überdachung und Seitenwände verfügen und damit keinen Schutz für Menschen, Tiere oder Sachen bieten (vgl. Regierungsratsbeschluss vom 20. Dezember 2022 i.S. S. u. A., E. 7). Mit anderen Worten kommt ihnen aufgrund dessen kein Gebäudecharakter zu, womit sie die Schwelle zur Kleinbaute nicht überschreiten. Es rechtfertigt sich an dieser Stelle in wegleitender Weise einen Blick auf das neue Recht zu werfen: Zum einen wurde in § 15 neu V PBG eine Legaldefinition von Gebäuden aufgenommen, wonach Gebäude ortsfeste Bauten sind, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen. Zum anderen äussert sich § 44 Abs. 2 neu V PBG dazu, welche Bauten und Anlagen in der Bauzone keiner Baubewilligung, aber einer Bauanzeige bedürfen – also als geringfügig zu betrachten sind; unter anderem sind dies nicht gewerblichen Zwecken dienende bauliche Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Pergolen ohne Gebäudecharakter bis zu einer Grösse von 20 m², Gartenwege und -treppen, Sitzplatzbefestigungen, Sandkästen und saisonal aufgestellte Gartenpools und dergleichen (Bst. e). Weiter sei auch gemäss Luzerner Rechtsprechung eine Pergola dann als baubewilligungsfreie Anlage zu qualifizieren, wenn sie als Balkenkonstruktion kein Dach und keine Seitenwände aufweise. Der typische Pflanzenbewuchs gelte dabei nicht als Dach im baurechtlichen Sinne bzw. als Witterungsschutz (Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 20 131 vom 21. Mai 2021, E. 6 und 7). Es zeigt sich, dass eine Pergola, die keinen Witterungsschutz bietet, nicht et-

wa als Kleinbaute, sondern – je nach Ausmass – als geringfügiges Bauvorhaben zu qualifizieren ist.

Am 6. März 2023 wurde ein Augenschein durchgeführt, um die Sitzplatzsituation auf GS xx darzulegen. Zu sehen war ein Sitzplatz, welcher leicht erhöht, mit Steinplatten versehen und mit Mauern umkreist ist. Gemäss vorgenommenen Messungen betragen die Aussenmasse des Sitzplatzes 4,1 m auf 3,53 m, was einer Fläche von rund 14,5 m² entspricht. An den vier Ecken befinden sich jeweils Pfeiler aus Stein, die an drei Seiten mit halbhohen Steinmauern verbunden sind. Über dem Sitzplatz sind zehn Holzbalken mit Ausrichtung Nord-Süd und drei Holzbalken mit Ausrichtung Ost-West angebracht. Auf der südlichen Seite befinden sich zudem zwischen der Steinmauer und dem Holzbalken drei Milchglasscheiben, welche mit Letzterem nicht verbunden sind. Es konnte somit festgestellt werden, dass die ausgeführte Konstruktion weder eine feste Überdachung, noch geschlossene Seitenwände aufweist und damit als Pergola in Erscheinung tritt (vgl. auch Fotoprotokoll vom 24. März 2023). Wie vorstehend ausgeführt, stellt eine Pergola grundsätzlich keine Kleinbaute im Sinne von § 4a Abs. 1 V PBG dar. Mit einer Fläche vom rund 14.5 m² ist eine solche denn auch als geringfügiges Bauvorhaben zu qualifizieren, da sie in optischer und baulicher Hinsicht weder nachbarliche noch öffentliche Interessen erheblich berührt. Aus diesem Grund wird festgehalten, dass für die Pergola kein nachträgliches Baugesuch eingereicht werden muss.

d) Wie bereits erwähnt, sind geringfügige Bauvorhaben, welche die nachbarlichen und die öffentlichen Interessen nicht erheblich berühren, gemäss § 44a Abs. 1 PBG der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Bauanzeige zu melden. Die Bauanzeige muss einen aktuellen Situationsplan mit Darstellung des vermassten Vorhabens sowie einen Beschrieb in Stichworten enthalten und ist vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin zu unterzeichnen (§ 25a V PBG). Da die vorliegende Pergola eine geringfügige Baute darstellt, ist deren Errichtung der Baubewilligungsbehörde mit einer Bauanzeige zu melden. Vorliegend haben die Beschwerdeführenden am 5. Juni 2020 eine Bauanzeige eingereicht. Die entsprechenden Pläne beschränkten sich jedoch auf den ummauerten Sitzplatz, ohne auch das darüberliegende aus Holzbalken bestehende Dachgitter aufzuzeigen. Die Nacheingabe vom 1. Juli 2020 trug zwar den Namen «Nacheingabe Pergola», auf dem Grundriss und den eingereichten Skizzen der Schnitte ist das Dachgitter aber wiederum nicht ersichtlich. Da aus dem Titel der Nacheingabe nicht zweifelsohne geschlossen werden konnte, dass die baulichen Tätigkeiten auf GS xx das Anbringen von Holzbalken mitumfasst, war die Darstellung des Bauvorhabens in der Bauanzeige undeutlich bzw. unvollständig. Entsprechend hat die Baubewilligungsbehörde, nachdem sie vom hölzernen Dachgitter Kenntnis genommen hat, die Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 22. September 2021 und mit Verfügung vom 5. Oktober 2022 aufgefordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen. Wie vorliegend festgestellt werden konnte, handelt es sich bei der fraglichen Pergola nun aber um ein geringfügiges Bau-

vorhaben, das kein förmliches Baugesuch erfordert. Die von den Beschwerdeführenden eingereichten Darstellungspläne waren zwar nicht ganz vollständig, mit dem durchgeführten Augenschein und den hier gemachten Feststellungen erübrigt sich aber das Einverlangen von nachträglichen Plänen.

4. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen ist. Die Verfügung des Beschwerdegegners zur Bauanzeige zz vom 5. Oktober 2021 ist aufzuheben. Die Pergola auf dem GS xx stellt keine Kleinbaute dar und die Beschwerdeführenden müssen dementsprechend kein nachträgliches Baugesuch einreichen. Das Einreichen einer nachträglichen Bauanzeige erübrigt sich mit dem vorliegenden Entscheid (vgl. E. 3d).

(. . .)

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juli 2023, BD 2023-114